

Abfinthium, mit Weine vermischt wurde denen Uebervindern in denen Wett-Kemmen bey denen feris Latinis auf dem Capitolio gereicht. *Plinius H. N. XXVII, 7. Argol. in Panon. de Lud. Circens. l. 25. Calcagn. Collect. Vetust. p. 386.*

Abfinthium Album, Lob. Tab. weißer Wermuth, Strahl-Wermuth.

Abfinthium Alexandrinum, siehe Santonicum.

Abfinthium Angustifolium siehe Abrotanum mas.

Abfinthium Antiquum, siehe Abrotanum mas.

Abfinthium Arborecens, siehe Abrotanum mas.

Abfinthium Dulce, siehe Anisum.

Abfinthium Inodorum, siehe Abrotanum mas.

Abfinthium Inspidum, siehe Abrotanum mas.

Abfinthium Marinum, siehe Abrotanum femina.

Abfinthium Montanum, siehe Abrotanum mas.

Abfinthium Ponticum, Officin. & Matth. Tab.

von *πύρος*, mare, die See, als ob man sprechen wolte, ein Kraut, das so unangenehm und bitter schmeckt, wie das See-Wasser. *Tenuifolium Dod. Incanum C. B. Abf. Ponticum vulgare, folio inferius albo J. B. Ponticum five Romanum vulgare Park. Abf. Galazium Sardonium Dioscoridis Lob. Adv. Pontischer Wermuth, Welscher, Römischer, oder Garten-Wermuth, Abf. Italicum, Romanum, nobile & hortense. Alp-Kraut.* Wird bey uns auch in den Gärten erzogen, und geschiehet seine Vermehrung durch den Saamen, meistens aber durch die Abfeglinge oder Schößlinge von der Wurzel, an vielen Orten wächst er von sich selbst an den Hügeln, Bergen und Straffen: Kommt an Krafft und Tugenden mit der gemeinen überein, nur das er edler, von Blättern subtiler und schmäler, am Geschmack etwas gelinder und lieblicher zu brauchen ist, und nicht so häufig, auch eine etwas zusammenziehende Krafft bey sich hat. Er macht nicht so sehr schlafend als die gemeine Wermuth. Er reiniget auch das Blut ungemeyn. *Galenus l. 1. 2. M. M.* ziehet ihn der gemeinen Wermuth vor und hält ihn in Beschwerungen des Nogens und der Leber für weit kräftiger. Die Kranckheiten der Nütz curiret er, wenn man ihn kochet und nüchtern davon trinckt. *J. C. Baricell. Hort. Gen. p. 170. Ant. Zimar. Antr. Mag. Med. p. 1. p. 91. Paul. Zachias de Affect. hypochondr. l. 1. c. 23.* Wenn man ihn mit Wobnen-Blumen, oder Rosen und Haber abkocht, und den Phtisicis oder Hecticis zu trincken verordnet, lindert er den starken Nachtschweiß. Der gemeine Mann legt ihn unter wider den Alp und Zauberey. *Plin. l. 27. c. 7.* Schreibet ihm solche grosse Krafft zu, daß das Vieh, so ihn auf der Weyde mit zu fressen bekommen, nicht nur fett, sondern auch ohne Galle befunden würde: Sonst incidiret er, widerstehet der Fäule und lindert die Mutter- und Bauchschmerzen. Außerlich aufgelegt, lindert er die Schmerzen, stillet das Brechen, kan auch den Weibern bey den Nachts-Wehen aufgelegt werden, auch innerlich in Form eines Pulvers, oder in Decocto, aber immer warm, adhibiret werden. *Præparata* hat man eben nicht davon, doch sind solche eben, wie von der gemeinen Wermuth, daraus zu machen.

Abfinthium Romanum, siehe Abrotanum mas und Abfinthium Ponticum.

Abfinthium Seriphium, siehe Santonicum.

Abfinthium Tenuifolium, siehe Abfinthium Ponticum.

Abfinthium Vulgare, siehe Abfinthium.

*Univerf. Lexici I. Theil.*

Absis, oder Absida, ist eigentlich so viel, als ein Gewölbe. *Hieronymus ad Ephes. II.* In den mittleren Zeiten aber bedeutet es denjenigen innern Theil der Kirche, in welchem der Altar stand, weil selbiges gemeinlich anders als das übrige von der Kirche gebauet, auch mit einem absonderlichen Gewölbe bedeckt war. *du Fresno I, 29. Geoff. Græc. p. 164. Hofmann. Lexic. Cal. XII, 38*

Abfich, ein Ort in Europa bey Dardania. *Niceph. Cal. XII, 38*

Abfichts, ein Fluß in Asien, wo die Galicij Classen wohnten.

Abfigen, heist, wenn entweder jemand seine von der Obrigkeit ihm zuerkannte Geld-Strafe nicht baar erlegen kan, und daher statt deren Bezahlung einige Zeit Arrest hält. Oder es heisset auch wenn ein Schuldman seinem Gläubiger ein Haus oder andere Grundstücke so lange miethen und brauchen lässet, bis er seines Capital und Interesse vergnügt ist.

Abföhlen, ist in denen Bergwercken so viel als abmühen, wenn sich die Berg-Seile, womit die Kübel auf und nieder gezogen werden, abmühen, daß sie nicht mehr gebraucht werden können, welche aber dennoch von den Steigern denen Bergwercken müssen verrechnet werden.

Absolvere, los machen, von der Anklage losprechen, entbinden, loszehlen war eigentlich Jure Rom. der Ausspruch eines Richters, s. den Buchstaben A. Absolvere creditorem, dem Gläubiger das Darlehn wieder erstatten. Absolvi dicitur creditor, wenn Creditori das hergeliehene Geld wieder vergnügt wird. Absolvere pignus, das Pfand einlösen. Absolvere se judicio, sich von der angestellten Klage los machen, befreyn.

Absolute, frey, unbeschränkt, ohne Bedingung, gänzlich. Absolutus, ausgemacht, vollkommen, frey, unbeschränkt. Absoluta, was denen Parthenen vorgelesen, und von ihnen ratificirt und unterschrieben.

Absolutio à juramento ad effectum agendi, die Lossprech-Zahlung von gethanem Eid, wenn der Eid relaxirt wird, daß man in dem Stande ist, sein Recht auszuführen, da denn der Gegentheil allezeit mit vorgeladen wird; gehöret dem weltlichen Richter zu. Die Absolutio à juramento aber entkräftet nicht eben eines Contracts Verbindlichkeit, sondern effectuiret nur so viel, daß der, so sie erlangt, kein Meinendiger wird, und also wegen der geschlossenen Handlung klagen oder seine Exceptiones vorschützen kan; so lange aber diese Absolution nicht erhalten, so lange kan auf eines Contracts Aufhebung nicht geklaget werden. Absolutio ab excommunicatione, Befreyung vom Banne, wenn einer z. E. in Bann gethan worden, daß er einen Geislichen übel tractiret, geprügelt, oder sonst ihm hart begegnet, so kan niemand als der Pabst die Absolution ertheilen, es müste denn der Gebannete in augenscheinlicher Todes-Noth seyn, oder sonst aus wichtigen Ursachen nicht zu dem Pabste reisen können, so kan er auch durch andere vom Banne losgesprochen werden. c. 11. und 58. X. d. sent. excomm. Absolutorius frey sprechend; Sententia absolutoria, ein Urtheil, dadurch jemand losgesprochen wird.

Absolution, war in der alten Kirche ein Zeugniß wahrer Buße. Weil viele unter denen Verfolgungen zum Abfall beweget wurden, so vermehrte man die Grade derselben, damit andere nicht in gleiches Casus verfallen mögten. Vor der Buße ließ man niemanden leicht zur Absolution und Communion, er mußte denn in eine tödtliche Kranckheit verfallen seyn.